

**Stellungnahme über die Prüfung des Satzungsentwurfs über die Festsetzung, Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin für das Gemeindegebiet der Stadt Erkner**

### **Prüfungsauftrag**

Aufgrund der Beauftragung des Landrats vom 29.01.1998 sind zu beschließende Gebührensatzungen vor ihrer Vorlage in den Fachausschüssen bzw. im Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) zur Durchführung einer Vorprüfung vorzulegen. Der o. g. Satzungsentwurf wurde dem RPA am 27.07.2020 zur Prüfung vorgelegt.

### **Prüfungsgegenstand**

Bei der Vorprüfung wurde untersucht, ob die Ausgestaltung und Bemessung der Elternbeiträge den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Ob oder inwieweit der Satzungsentwurf im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften steht, war nicht Gegenstand der Prüfung. Diesbezüglich wird auf die vom Rechtsamt des Landkreises Oder-Spree durchgeführte Begutachtung des Satzungsentwurfs verwiesen.

### **Rechtsgrundlagen**

Für den Satzungsentwurf sind insbesondere die folgenden Vorschriften und Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung einschlägig:

- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf),
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Ausführungsgesetz *[des Landes Brandenburg]* zum SGB VIII (AGKJHG),
- Kindertagesstättengesetz (KitaG);
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

### **Prüfungsfeststellungen**

Zur Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im jeweils anderen Land haben die Länder Berlin und Brandenburg im Jahr 2001 einen Staatsvertrag abgeschlossen. In Art. 6 des Staatsvertrages ist geregelt, dass für die Nutzung der Einrichtungen der jeweils Leistungsverpflichtete nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) festsetzt und erhebt.

Im Land Brandenburg ist die Bemessung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertagesstätten in § 17 KitaG geregelt. Nach Abs. 3 Satz 1 werden die Elternbeiträge vom Trä-

ger der Einrichtung festgelegt und erhoben; Grundlage bilden die beitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung (Abs. 2). Diese Regelungen sind folglich nur auf Träger von Einrichtungen anwendbar.

Wie die Elternbeiträge zu bemessen sind, wenn diese nicht von einem Träger einer Einrichtung, sondern im Rahmen des Staatsvertrages von einem Leistungsverpflichteten (§ 12 KitaG) festzusetzen sind, ist im KitaG nicht geregelt. Aus diesem Grund wurden für die Prüfung die allgemeinen Festlegungen im Bundesrecht herangezogen. In § 90 Abs. 3 SGB VIII ist geregelt, dass die Kostenbeiträge [Elternbeiträge] für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu staffeln sind.

### **Prüfungsergebnis**

Die Satzungsvorlage erfüllt das Kriterium von gestaffelten Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

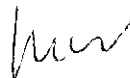
### Hinweis

In § 1 Abs. 1 des Satzungsentwurfs wird auf „Anlagen“ als Bestandteil der Satzung verwiesen. Der Satzung ist laut Bezeichnung nur eine Anlage beigelegt: „Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ...“. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte daher entweder die Formulierung in § 1 Abs. 1 der Satzung angepasst werden („Diese Satzung einschließlich der Anlage ...“) oder die Anlage in mehrere Anlagen aufgeteilt und durchnummeriert werden (z. B. Anlage 1 - Elternbeitragstabelle für die Krippenbetreuung / Anlage 2 - Elternbeitragstabelle für die Kindergartenbetreuung / Anlage 3 - Elternbeitragstabelle für die Hortbetreuung).

Beeskow, den 08.09.2020



Wolff  
Amtsleiterin



Giese  
Prüfer mit besonderen Aufgaben

### Verteiler:

Dezernat I - Frau Zarling  
Dezernat II - Herr Buhrke  
Amt 51 - Herr Lampert